

Zur Kenntnis genommen wird, dass, sofern erforderlich, die „Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See“ nur dann weiterbehandelt wird, wenn nachstehende privatrechtliche Vereinbarungen mit der Gemeinde unterfertigt werden:

- 1.) Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren in der Höhe von € 15,00 /m² gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2024
- 2.) Vereinbarung über den Ersatz von Anschließungskosten

Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2024 eine pauschale Kostenbeteiligung an den externen Planungskosten in der Höhe von € 700,00 je Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Umwidmung) bzw. in der Höhe von € 500,00 je Anregung zur Freigabe eines Anschließungsgebietes durch den Widmungswerber zu entrichten ist. Ist aufgrund unterschiedlicher Widmungskategorien eine Splittung der Umwidmungsanregung für das Vorprüfungs- bzw. das Kundmachungsverfahren erforderlich, so sind je gesplitteten Umwidmungspunkt weitere € 350,00 zu entrichten. Die pauschale Kostenbeteiligung ist binnen 14 Tagen, ab Vorschreibung durch die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, einzuzahlen, andernfalls eine Weiterbearbeitung der Umwidmungsanregung nicht erfolgt. Aus der Kostenbeteiligung ergibt sich kein Anspruch auf eine positive Erledigung der Anregungen.

Stellt sich im Zuge des Vorprüfungsverfahrens heraus, dass z.B. ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß § 15 Absatz (5) des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, bzw. die Erstellung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung oder eines Teilbebauungsplanes erforderlich wird, so ist für diese externen Planungskosten eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen.

Ort, Datum.....

Unterschrift

Beilagen:

-Lageplan 3-fach

-Grundbuchsatzzug

-Zustimmungserklärung des Eigentümers (falls nicht ident mit Widmungswerber)